- 13. Von allen Projektbeteiligten sind vor Beginn der Arbeiten dem SiGeKoordinator die gemäß SiGePlan und geltender Vorschriftenlage anzuzeigenden Nachweise und Unterlagen vorzulegen. Zur Ablage werden vom SiGeKo hierfür auf der Baustelle Ordner bei der Bauleitung des AG hinterlegt. Die beiliegenden Checkliste "Nachweise und Unterlagen" dient als Inhaltsverzeichnis der Ordner, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Vorgaben aus dem SiGePlan, sowie von Bauleitung, Auftraggeber und Fachplanern können die Vorlage weitere Nachweise nötig machen.
- 14. Jeder Auftragnehmer hat (gemäß DGUV-V 1 und DGUV-V 38) schriftlich eine Ansprechperson für die Baustelle zu benennen, die für die Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zuständig ist. Hierfür ist das beiliegende Merkblatt "Meldung der Projektbeteiligten" zu verwenden (Eine Kopiervorlage finden Sie auch in den Ordnern "Nachweise und Unterlagen" auf der Baustelle).
- 15. Werden bei den Arbeiten Materialien und Stoffe verwendet, die als Gefahrstoffe gelten, so sind vor Beginn der Arbeiten die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter auf der Baustelle vorzulegen. Die Sicherheitsdatenblätter werden in den Ordnern "Nachweise und Unterlagen" abgelegt.
- 16. Werden im Zuge der Bauarbeiten Feuerarbeiten durchgeführt wie Schweißen, Schneiden etc., so ist vor Beginn ein Feuererlaubnisschein bei der zuständigen Bauleitung zu beantragen (siehe Anlage; eine Kopiervorlage finden Sie auch in den Ordnern "Nachweise und Unterlagen" auf der Baustelle).
- 17. Die Baustromverteiler sind gemäß DGUV-V 3 und DGUV-I 203-006 nach der Errichtung und dann monatlich zu prüfen. Als Nachweis ist eine Prüfplakette anzubringen. Schriftliche Nachweise für die Prüfung sind in den Ordnern auf der Baustelle abzuheften.
- 18. Alle Maschinen und Geräte sind entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers zu gebrauchen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitungen insbesondere für Gerüste und Fahrgerüste sind auf der Baustelle zu hinterlegen.
- 19. Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten, ordnungsgemäß gekennzeichnet und ausreichend beleuchtet sein.
- 20. Rettungseinrichtungen (Tragen, Erste-Hilfe-Material) und Einrichtungen für den vorbeugenden Brandschutz (Feuerlöscher, Löschdecken u.ä.) müssen frei zugänglich und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Abfall, Ordnung und Sauberkeit:

- 21. Lagerung und Abfallcontainer sind entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan auf den BE-Flächen aufzustellen.
- 22. Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbständigen erfolgt.
- 23. Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch regelmäßiges Entfernen und ordnungsgemäße, nachweisbare Entsorgung des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalls die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird.
- 24. Der Bauabfall ist am Anfallort ordnungsgemäß zu trennen und entsprechend zu entsorgen.
- 25. Gebrauchtes oder demontiertes Material, Abfall u.ä. muss jeden Tag weggeräumt und so aufbewahrt werden, dass niemand in der Umgebung dadurch verletzt werden kann (Metallgegenstände in Augenhöhe, Bretter mit vorstehenden Nägeln, Hindernisse, über die man stolpern kann, etc.)